

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 14. Mai 2019	2
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16. Mai 2019	3
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 9. Mai 2019	4
– Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken	
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Britz.....	4
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Chorin	4
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Hohenfinow.....	5
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Liepe	5
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	5
– von Gemeindevertretern der Gemeinde Niederfinow.....	6
– von Stadtverordneten der Stadt Oderberg.....	6
– Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 1. September 2019	
– Gemeinde Britz	7
– Gemeinde Chorin	8
– Gemeinde Hohenfinow	9
– Gemeinde Liepe	10
– Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	11
– Gemeinde Niederfinow	12
– Stadt Oderberg	13
– Gemeinde Parsteinsee	14
– Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz«	15
– 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland	16
– Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe	17

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 14.05.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-056/2019
Qualitätsrundwanderweg im Barnim – Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt für das Jahr 2020 die Umsetzung eines Qualitätsrundwanderweges. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sowie die Wegweiser werden in den Haushalt 2020 eingestellt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-057/2019
Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Errichtung einer Bushaltestelle an der Alten Handelsstraße im OT Golzow
Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 16.500,00 EUR für die Errichtung der Bushaltestelle im OT Golzow, Alte Handelsstraße (vor dem Grundstück Alte Handelsstraße 24) aus dem Investitionshaushalt.
Die Deckung erfolgt aus der für diese Maßnahme ursprünglich vorgesehenen Kontierung 5410101-30601-5221000 (Straßenunterhaltung).
Außerdem stehen die bisher nicht geplanten Mehreinzahlungen (außerplanmäßigen Einzahlungen) aus der Zuwendung des Landkreises Barnim im Rahmen der Richtlinie zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV (Kontierung 5410101-30601-2352200) in Höhe der hälftigen Investitionskosten, also in Höhe von 8.250,00 EUR als Deckung zur Verfügung.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-060/2019
Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Neubau Spielplatz OT Senftenhütte
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Plan für den Neubau des Spielplatzes im OT Senftenhütte zu erteilen, sodass der Bauantrag gestellt werden kann mit folgenden Ergänzungen:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dem im Ergebnis der Ausschreibung wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist in der auf die

- Auftragserteilung folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.
2. Die Mehrkosten von ca. 20.000,00 EUR können aus nicht geplanten Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken (22.000,00 EUR) finanziert werden.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-062/2019
Vergabe Bauleistungen für den Bau einer Sedimentationsanlage, Alte Handelsstraße in 16230 Chorin, OT Golzow
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 15.000,00 EUR für den Bau einer Sedimentationsanlage Alte Handelsstraße im Ortsteil Golzow. Die Deckung erfolgt aus verfügbarer Liquidität aus Vorjahren.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, die Bauleistungen für den Bau einer Sedimentationsanlage Alte Handelsstraße im Ortsteil Golzow an die Firma M&N GmbH Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee, OT Lüdersdorf, mit der Auftragssumme in Höhe von 64.919,86 EUR brutto zu vergeben.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-063/2019
Vergabe Planungsleistungen Errichtung einer Furt im Nettelgraben
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, die erforderlichen Planungsleistungen an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu vergeben.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-059/2019
Vergabe von Lieferleistungen – Möblierung Ersatzneubau Kita Brodowin
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage des geprüften Angebotes aus der öffentlichen Ausschreibung für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte »Sieben-Seen-Zwerge«, Brodowiner Dorfstraße 19a, in Brodowin – LOS 10 – Möblierung gemäß § 16 VOL/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Wehrfritz GmbH, August-Grosch-Straße 28-38, 96476 Bad Rodach, den Zuschlag zu erteilen und mit der Lieferung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: CH-055/2019**

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauvoranfrage Errichtung Ferienhaus Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 419 und 458

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: CH-064/2019

Personalangelegenheit – Kloster Chorin

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.05.2019

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LS-009/2019**

Vergabe der Winterdienstleistung auf der Fahrbahn in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen – Genehmigung einer Eilentscheidung und Erweiterung der Straßenreinigungs- und Winterdienstleistung um Oderberger Straße 25/26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen genehmigt die am 28.12.2018 getroffene Eilentscheidung und beschließt die Aufnahme des Straßenbauabschnittes „Lunow-Stolzenhagen OT Lunow, Oderberger Straße von Hs.-Nr. 25 bis 26“ in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatz der Gemeinde und beauftragt die vertraglichen Regelungen mit dem Dienstleister des Winterdienstes vorzunehmen.

Die Gemeinde beschließt die Vergabe an GIX Dienstleistungen K. Kostykov, Hauptstraße 17, 16248 Hohenfinow, in Höhe von 1.904,00 EUR.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-015/2019

Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Gehwege in der Fischerstraße (einschl. der Herstellung der Stellflächen Fischerstraße, des Gehweges im Kreuzungsbereich Fischerstraße/Dorfstraße sowie der Festplatzbefestigung) im OT Lunow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt,

- auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung der Bauleistungen für die Erneuerung der Gehwege in der Fischerstraße, einschl. der Herstellung der Stellflächen Fischerstraße, des Gehweges im Kreuzungsbereich Fischerstraße/Dorfstraße sowie der Festplatzbefestigung im OT Lunow gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: HST Angermünde, Häusler Straßen- und Tiefbau GmbH, Schmargendorfer Weg 6c, 16278 Angermünde, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
- Die Gemeindevertretung genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 27.000,00 EUR für die Herstellung der Gehwege in der Fischerstraße und in Höhe von 6.000,00 EUR für die Festplatzgestaltung (Tiefbauarbeiten und Brauchwasseranschluss). Die Deckung erfolgt aus Minderbedarfen für die Herstellung der Stellflächen Fischerstraße und des Gehweges im Kreuzungsbereich Dorfstraße/Fischerstraße sowie den übertragenen, jedoch nicht mehr benötigten Haushaltsresten 2018 für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gartenstraße und der Stolzenhagener Straße.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-016/2019

Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Fischerstraße, Bauernstraße und Dorfstraße im OT Lunow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt,

- auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung der Bauleistungen für die Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen in der Fischerstraße, in der Bauernstraße und in der Dorfstraße im OT Lunow gemäß § 16d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Lorenz Elektrohandwerk, Ziegeleiweg 6a, 16248 Lunow-Stolzenhagen,

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

- Die Gemeindevertretung genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 6.300,00 EUR für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Deckung erfolgt aus den übertragenen, jedoch nicht mehr benötigten Haushaltsresten 2018 für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gartenstraße und der Stolzenhagener Straße.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-017/2019

Vergabe Bauleistungen für die Herstellung einer Absturzsicherung im Bereich des Durchlasses Ernst-Thälmann-Straße/Mühlenfließ im OT Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, die Bauleistungen für die Herstellung einer Absturzsicherung im Bereich des Durchlasses Ernst-Thälmann-Straße / Stolzenhagener Mühlenfließ im Ortsteil Stolzenhagen an die Firma M&N GmbH Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf, mit der Auftragssumme in Höhe von 5.381,18 EUR brutto zu vergeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-019/2019

Vereinsförderrichtlinie Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Richtlinie der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zur Förderung der örtlichen Vereine – Vereinsförderrichtlinie.

§ 3 (d) – gestrichen, § 2 (1) – Termin auf 31.10., § 4 (5) – gestrichen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-020/2019

Außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019 für die Bereitstellung der Zuschüsse an den evangelischen Kindergarten Lunow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen genehmigt folgende außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019:

- 3650201-60100-5318000 50.000 EUR (Zuschuss der Gemeinde 2019)
- 3650201-60100-5493000 21.000 EUR (Zuschuss der Gemeinde 2018).

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LS-010/2019**

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 280/0.0 und 288/0.0 der Flur 6 in der Gemarkung Lunow für den Ersatz der Trafostation „Oberschule“ durch die E.DIS Netz GmbH

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LS-018/2019

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauvoranfrage Neubau 1-Zimmerhaus, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 90/1

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.05.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-018/2019

Qualitätsrundwanderweg im Barnim – Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt für das Jahr 2020 die Umsetzung eines Qualitätsrundwanderweges. Der Wanderweg sollte entlang des Finowkanals führen. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sowie die Wegweiser werden in den Haushalt 2020 eingestellt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-022/2019

Wahrnehmung der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch die Gemeinde, Zustimmung zum Abschluss einer Grundsatz- und Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals und zur Gründung eines Zweckverbandes

1. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und in ihrem Gebiet insbesondere die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für die Region Finowkanal bewusst und will die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal auf der Grundlage des Projektplanes (Anlage) auch weiterhin freiwillig wahrnehmen.
2. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer Grundsatz- und einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme von Schleusen des Finowkanals grundsätzlich zu.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung die ausverhandelte Grundsatz- und die Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insichgeschäfts befreit.

3. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung eines Zweckverbandes, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll, grundsätzlich zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt, der Gemeindevertretung eine mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmte und genehmigungsfähige Verbandssatzung zur Gründung eines Zweckverbandes vorzulegen, auf den die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal übertragen werden soll.
Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insichgeschäfts befreit.
4. Die Gemeindevertretung bekennt sich dazu, dass der Teilabschnitt Langer Trödel zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden. Über den Zeitpunkt der Übertragung soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätestens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 zu beginnen.
5. Der Amtsdirektor wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 3, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneter, erforderlicher und zweckmäßiger Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen beauftragt.
Der Amtsdirektor wird insoweit von dem Verbot des Insichgeschäfts befreit.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Britz

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Der am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Britz auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Unabhängige Wählergemeinschaft Britz“ gewählte Bewerber

Herr André Guse

hat durch schriftliche Erklärung vom 05.06.2019 die Wahl zum Gemeindevertreter nicht angenommen, weil er gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Britz an der Ausübung des Mandats gehindert ist.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Britz habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Unabhängige Wählergemeinschaft Britz“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Frau Hannelore Gersdorf

ist, die ihre Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Frau Gersdorf ist somit mit Wirkung vom 08.06.2019 gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Britz.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibholz
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Chorin

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Der am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Chorin auf dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union“ gewählte Bewerber

Herr Martin Horst

hat durch schriftliche Erklärung vom 06.06.2019 die Wahl zum Gemeindevertreter nicht angenommen, weil er gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG

wegen der Annahme der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Chorin an der Ausübung des Mandats gehindert ist.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.
Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Chorin habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Herr André Riebe

ist, der seine Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Herr Riebe ist somit mit Wirkung vom 07.06.2019 gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Chorin.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibeholz
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Hohenfinow

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Der am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Hohenfinow auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Parteilose Wählergruppe Hohenfinow“ gewählte Bewerber

Herr Ronny Püschel

hat durch schriftliche Erklärung vom 06.06.2019 die Wahl zum Gemeindevertreter nicht angenommen, weil er gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Hohenfinow an der Ausübung des Mandats gehindert ist.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Hohenfinow habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Parteilose Wählergruppe Hohenfinow“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Herr Wolfgang Frick

ist, der seine Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Herr Frick ist somit mit Wirkung vom 07.06.2019 gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Hohenfinow.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibeholz
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Liepe

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Der am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Liepe auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Gemeinsam für Liepe“ gewählte Bewerber

Herr Klaus Marschner

hat durch schriftliche Erklärung vom 06.06.2019 die Wahl zum Gemeindevertreter nicht angenommen, weil er gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Liepe an der Ausübung des Mandats gehindert ist.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Liepe habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Gemeinsam für Liepe“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass es

keine Ersatzperson

mehr gibt.
Somit bleibt dieser Sitz in der Gemeindevertretung Liepe unbesetzt.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibeholz
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Die am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Allgemeine Interessengemeinschaft Lunow-Stolzenhagen“ gewählte Bewerberin

Frau Andrea von Cysewski

hat durch schriftliche Erklärung vom 05.06.2019 die Wahl zur Gemeindevertreterin nicht angenommen, weil sie gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen an der Ausübung des Mandats gehindert ist.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.
Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Allgemeine Interessengemeinschaft Lunow-Stolzenhagen“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Herr Klaus-Dieter Bartz

ist, der seine Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Herr Bartz ist somit mit Wirkung vom 07.06.2019 gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibholz
Wahlleiterin*

**Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken
von Gemeindevertretern der Gemeinde Niederfinow**

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Die am 26. Mai 2019 in die Gemeindevertretung Niederfinow auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Für unser Niederfinow“ gewählte Bewerberin

Frau Peggy Fürst

hat durch schriftliche Erklärung vom 05.06.2019 die Wahl zur Gemeindevertreterin nicht angenommen, weil sie gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Niederfinow an der Ausübung des Mandats gehindert ist.
Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.
Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der

Gemeinde Niederfinow habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Für unser Niederfinow“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Herr Martin Blanke

ist, der seine Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Herr Blanke ist somit mit Wirkung vom 12.06.2019 gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Niederfinow.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibholz
Wahlleiterin*

**Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken
von Stadtverordneten der Stadt Oderberg**

Die Wahlleiterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt:
Die am 26. Mai 2019 in die Stadtverordnetenversammlung Oderberg auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Bündnis für Oderberg“ gewählte Bewerberin

Frau Martina Hähnel

hat durch schriftliche Erklärung vom 04.06.2019 die Wahl zur Gemeindevertreterin nicht angenommen, weil sie gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG wegen der Annahme der Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Oderberg an der Ausübung des Mandats gehindert ist.
Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.
Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 in der

Stadt Oderberg habe ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Bündnis für Oderberg“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Frau Susanne Schröter

ist, die ihre Berufung form- und fristgerecht angenommen hat. Frau Schröter ist somit mit Wirkung vom 05.06.2019 gewähltes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Oderberg.

Britz, den 14.06.2019

*Brigitte Reibholz
Wahlleiterin*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Britz** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen. Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Chorin** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen.
Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Hohenfinow** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen.
Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Liepe** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen.
Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Dienstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und am **Donnerstag** von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen. Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Niederfinow** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen.
Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt **Oderberg** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen. Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen. Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Parsteinsee** kann in der Zeit vom **05.08.2019** bis **09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
am **Dienstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
und am **Donnerstag**
von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
im **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** eingesehen werden.
3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, **Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** zu stellen.
Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (**15.07.2019, 18 Uhr**) zu stellen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17.08.2019** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.20** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Britz, den 12.06.2019

*Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachung**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz“**

Der Auslegungszeitraum des, seit dem 11. Juni 2019 ausliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz«, wird bis einschließlich

31. Juli 2019 verlängert

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich in Britz auf dem Gelände der ehemaligen Eisengießerei zwischen der Hermannstraße im Norden, der Eisenwerkstraße im Westen und der Bahnstrecke Berlin-Eberswalde-Stralsund im Süden. Im Osten grenzen zum Teil mit Gehölzen bestandene, unbebaute Offenlandflächen an. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 3,3 ha. Der Übersichtsplan Anlage 1 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Wohnbebauung ehemalige Eisengießerei Britz« in der Fassung vom Mai 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann während folgender Dienststunden.

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

im Amt Britz-Chorin-Oderberg,

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz Bauamt, Zimmer L24,

Tel.: 03334/45 76 61 eingesehen werden.

Die Planunterlagen zur Beteiligung können auch auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (www.britz-chorin-oderberg.de) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

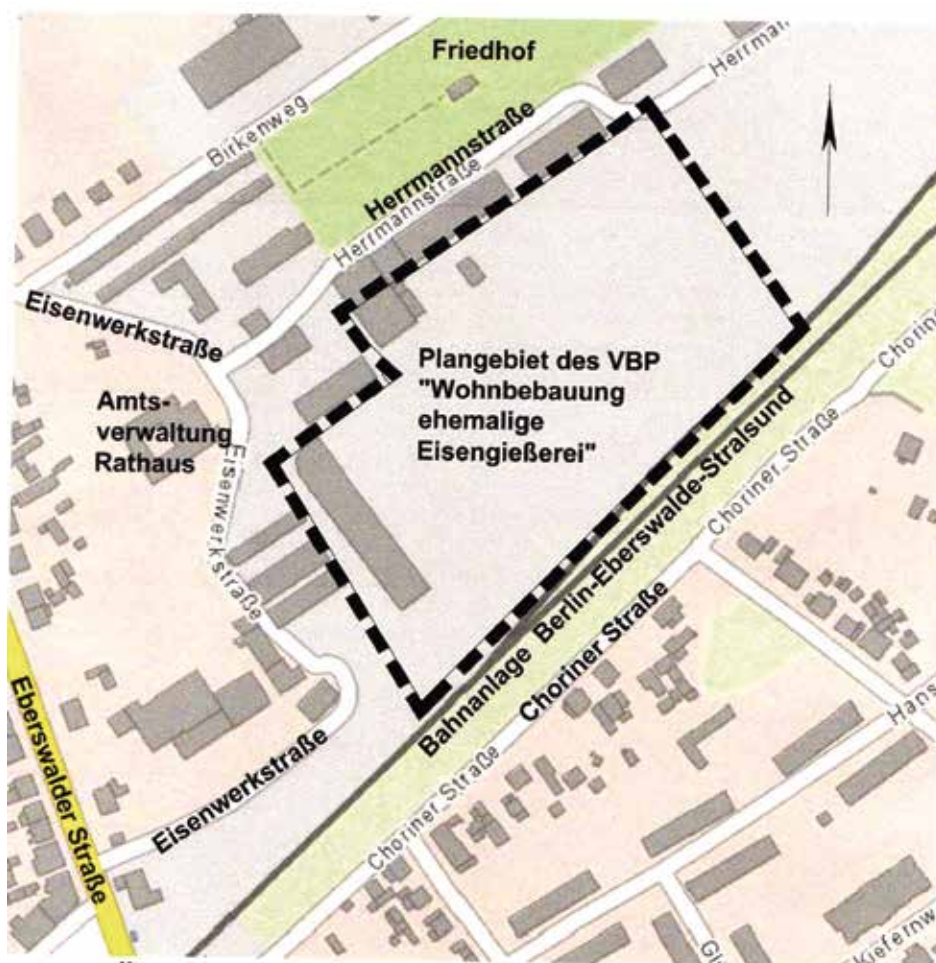
Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Verlängerung der Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.06.2019

Jörg Matthes

Amtsleiter



Anlage 1 **Übersichtsplan**

Quelle Karte: Screenshot BRANDENBURGVIEWER 11.03.2017

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen
Landkreis Märkisch-Oderland
Verf.-Nr. 3002 R

1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die mit Beschluss vom 31.05.2018 gemäß § 65 FlurbG¹ erlassene vorläufige Besitzeinweisung wird mit dieser Anordnung geändert. Der geänderten Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarte zur 1. Änderung der Besitzeinweisung sowie die Liste der geänderten Abfindungsflächen zugrunde. Die von der 1. Änderung der Besitzeinweisung betroffenen Teilnehmer sind in der Liste der Abfindungsflächen mit Ordnungsnummer aufgeführt.

Es sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern betroffen:

43/00	45/00	54/00	71/00	72/00	80/00	95/00	107/01
146/01	150/01	155/02	166/02	172/01	179/03	182/02	189/03
1000/00	2505/01	2506/03	2518/00	2521/01	2522/00	2534/01	2555/01
2561/01	2566/01	2569/02	2570/03	2574/03	2589/01	2611/01	3771/01
3862/01	3877/01	4623/01	4632/02	4637/02	4683/01	4691/02	4696/03
4699/01	4709/00	4722/01	4735/02	4767/01	4786/00	4915/00	4928/02
4934/01	4936/03	4938/03	4969/01	4973/01	4974/02	4980/01	4987/03

2. Die in den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 genannten Zeitpunkte für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke gelten für die 1. Änderung der Besitzeinweisung sinngemäß, das heißt zu den jeweiligen Terminen für das Jahr 2019 anstelle 2018 und 2020 anstelle 2019.
3. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung liegt zusammen mit der Zuteilungskarte zur 1. Änderung der Besitzeinweisung, der Liste der geänderten Abfindungsflächen, den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 und der Flurübersichtskarte ab dem Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe einen Monat
- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,
 - in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde,
 - in der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
 - im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
 - im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
- jeweils während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Anordnung der 1. Änderung der Besitzeinweisung mit der Zuteilungskarte, der Liste der geänderten Abfindungsflächen, den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 sowie der Flurübersichtskarte beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.
4. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung

beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.

5. Die Bestimmungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2018 in Ziff. 2 zum Zeitpunkt der Wertgleichheit, Ziff. 6 – Ende der rechtlichen Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung und Ziff. 7 – Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, gelten unverändert.
6. Soweit mit dieser 1. Änderung in bereits rechtmäßig nach der vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2019 ausgeübte Nutzungen eingegriffen wird und hieraus durch die berechtigten Nutzer Entschädigungsansprüche hergeleitet werden, sind diese spätestens einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde, anzumelden. Aufgrund nicht zeitgerechter Schadensmeldungen erschwerte oder verloren gehende Schadensnachweismöglichkeiten gehen zu Lasten des Anmeldenden.
7. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) angeordnet.

Gründe

Die vorläufige Besitzeinweisung wird geändert, um Widersprüchen gegen die mit der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesene Abfindungsgestaltung abzuhelpen, bestimmte in der Örtlichkeit ungünstig gesetzte Grenzpunkte zu ändern und berechnete Abfindungswünsche der Beteiligten zu berücksichtigen und insofern bereits mit den Regelungen der Besitzeinweisung den späteren Eigentumsübergang auf der Grundlage des ausgeführten Bodenordnungsplanes vorzubereiten. Es besteht das Interesse der Teilnehmer, die getroffenen Regelungen zügig umzusetzen, damit andernfalls entstehende vorübergehende Nachteile der bisherigen Abfindungsgestaltung minimiert werden können und die bodenordnerischen Effekte den Beteiligten alsbald zugänglich werden.

Die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest. Änderungen der neuen Feldeinteilung sind maßstabsbezogen aus der Zuteilungskarte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der geänderten neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der von der Änderung ihrer Abfindungsgestaltung betroffenen Beteiligten des Verfahrens. Die sofortige Vollziehung dieser 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt zugleich aus den bereits in der Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2018 genannten Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 09.05.2019

Im Auftrag

Berthlin

**Anlagen:**

- Zuteilungskarte der 1. Änderung der Besitzeinweisung (Blatt 1 und 2) – ausgelegt gem. Nr. 3
- Liste der geänderten Abfindungsflächen – ausgelegt gem. Nr. 3
- Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 – ausgelegt gem. Nr. 3
- Flurübersichtskarte – ausgelegt gem. Nr. 3

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe

Die Jahreshauptversammlung 2017/2018 der Mitglieder der Jagdgenossenschaft 90 Liepe hat am 03.08.2018 um 19.00 Uhr in 16248 Liepe, Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“ stattgefunden. Es waren 16 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 407,44 ha.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2018 (TOP 9):**Entlastung des Vorstandes**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 02/2018 (TOP 10):**Entlastung des Kassenführers**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2017/2018.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 03/2018 (TOP 11):**Verwendung des nicht abgeholten Reinertrages**

„Die Mitgliederversammlung bestätigt den Vorschlag des Vorstandes und beschließt die Verwendung des nicht abgeholten Reinertrages 2012/13 in Höhe von 819,99 Euro wie folgt:

1. Ausgleich des Reinertragskontos 2013/14 (-62,55 €) mit **+62,55 Euro**
2. Auszahlung zum Reinertrag 2017/18 mit Rest **+757,44 Euro.“**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 04/2018 (TOP 11):**Feststellung des Reinertrages 2017/18**

„Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation. Der (Reinertrag) Überschuss für das Jagdjahr 2017/2018 beträgt **2,23 Euro/ha** jagdbare Fläche.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 05/2018 (TOP 11):**Verwendung des Reinertrages 2017/18**

„Die Mitgliederversammlung beschließt, den festgestellten (Reinertrag) Überschuss von **2,23 Euro/ha** für das Jagdjahr 2017/2018 zur Auszahlung an die Jagdgenossen.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 06/2018 (TOP 13):**Wahl der Rechnungsprüfer 2018/19**

„Die Mitgliederversammlung wählt für das Jagdjahr 2018/2019 zwei Rechnungsprüfer, namentlich Frau Katja Knöfel und Herr Burghard Salle.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 07/2018 (TOP 14):**Beschluss Haushaltsplan 2018/19**

„Die Mitgliederversammlung beschließt nach vorausgehender Information und Diskussion den vorgetragenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Das ausführliche Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.08.2018 kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe GmbH, Karl-Liebke-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 03.08.2018

Karl-Heinz Manzke
(Jagdvorsteher)

II. NICHTAMTLICHER TEIL

KULTUR

Sommer-Konzerte im Café Hier & Jetzt

► SA | 13.07. | 20:00 Uhr
Terrassen-Konzert –
»Faszination Handpan«



Das Café Hier & Jetzt lädt ein zu einem **Open-Air-Konzert** mit dem Trio **Klang-art Berlin**, die mit Handpan-, Harfen- und Gitarrenklängen bezaubern.

Handpan-Klänge, atmosphärisches Harfen- und Gitarrenspiel sind die Grundfarben, aus denen die Musiker von Klangart Berlin – das sind Wolfgang Ohmer (Handpan, Gitarre, Kalimba), Peter Stein (Handpan, Gitarre, Percussion) und Bhavani Benninghoven (Harfe, Gesang) – ihre Klanglandschaften und Soundcollagen entwickeln. Relaxe Grooves, melodisch und perkussiv. Musik, die in innere Landschaften entführt ...

Das Handpan ist in seiner Urform, dem Hang, eine schweizerische Erfindung. Äußerlich ähnelt es einem Wok mit Deckel oder einem UFO, die Erfinder bezeichnen es als Klangskulptur. Es wird mit den Fingern und Händen gespielt, Perkussion und Melodie in nahezu unerschöpflicher Vielfalt. Wer immer das Handpan hört, scheint seiner Klang-Energie zu erliegen.

Wolfgang Ohmer arbeitete als Komponist und Gitarrist in Projekten von New Age bis Weltmusik. Seine Musik findet sich auf diversen internationalen CD-Veröffentlichungen. Peter Stein ist Multi-Instrumentalist und Songwriter, er betreibt am Rande Berlins ein Tonstudio. Bhavani Benninghoven bereichert die Formation durch ihr ausdrucksvolles Harfenspiel, das von klassischen und keltischen Einflüssen geprägt ist. An diesem Sommerabend umhüllen sie die Terrasse des Café Hier & Jetzt am Fluss mit bezaubernden Klängen, die zum Verweilen und Träumen einladen.

Das Open-Air-Konzert findet am **Sams- tag, den 13.07., um 20:00 Uhr** statt, im Café Hier & Jetzt am Puschkinufer 3 in Oderberg. Der **Eintritt** ist **frei**, es wird um Spenden für die Musiker gebeten.

Vor dem Konzert gibt es um **18:30 Uhr** ein leckeres **Abendessen** mit Flammkuchen und anderen Sommergenüssen.

► SA | 27.07. | 20:00 Uhr
Terrassen-Konzert – Götz Rausch & Band
Das Café Hier & Jetzt lädt zu einem **Open-Air-Konzert** mit dem Wahl-Stolzenhage- ner **Götz Rausch** und seiner Band ein.



Vor knapp 10 Jahren begann Götz Rausch, seine eigenen Lieder zu schreiben, und ist seither mit seiner Gitarre und seiner Band im ganzen Land unterwegs, um von Sehnsucht, Freiheit und Liebe zu singen. Er verbrachte in seinem Leben viel Zeit am Meer, was vermutlich der Grund dafür ist, dass seine Texte so klar und tief sind und einen Sog entfalten, dem man sich schwer entziehen kann. Seine Musik ist überraschend und abwechslungsreich, mal still, mal kraftvoll, und bereits nach wenigen Takten fragt man sich, wie es ihm und seiner Band gelingt, so unaufgeregt intensive Klangteppiche zu weben, ohne sich in bekannten Mustern zu verlieren. Auch wenn diese Musiker das Rad nicht neu erfinden – es ist eine große Freude, ihre Lieder zu hören, und man folgt ihnen gerne, weil sie sich weit jenseits von dem bewegen, was wir schon kennen.

Bislang sind vier Alben von Götz Rausch erschienen. Er lebt und arbeitet in Stolzenhagen, wo er, wenn er nicht gerade neue Lieder schreibt und aufnimmt, in seiner Instrumentenbauwerkstatt neuartige Saiteninstrumente herstellt. An diesem Sommerabend spielt er auf der Terrasse des Café Hier & Jetzt mit seiner Band – Dirk Flatau am Keyboard und Benjamin Wellenbeck am Schlagzeug – seine Lieder, die genau hierher zu gehören scheinen.

Das Open-Air-Konzert findet am **Sams- tag, den 27.07., um 20:00 Uhr** statt, im Café Hier & Jetzt am Puschkinufer 3 in Oderberg. Der **Eintritt** ist **frei**, es wird um Spenden für die Musiker gebeten.

Vor dem Konzert gibt es um **18:30 Uhr** ein sommerliches **Abendessen** mit mediterranen Genüssen von Antipasti bis Panna Cotta.

ANZEIGEN

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

HYPNOSE COACHING THERAPIE



Marion Scharfenberg
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.
Telefon: 03332 / 83 91 92
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

Was bleibt?
Mein Erbe.
Für unsere Natur.

Heinz
Sielmann
Stiftung

Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de

Ältestes Technikmuseum Brandenburgs ist Kulturerbe-Ort

» Das Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg wurde 1954 durch den Lehrer und Hobbyarchäologen Hermann Seidel gegründet. Wenige Jahre später entwickelte sich die einstige Heimatstube zu einem Museum über die Binnenschiffahrt im Odergebiet. Ein Besuch sollte in der dritten Etage beginnen. Von hier hat der Besucher einen herrlichen Blick über die Niederung des Oderbruchs und wird in die Geologie sowie die Ur- und Frühgeschichte des Landschaftsraums eingeführt. Gerätschaften und Ausrüstungen der Fischer früherer Zeiten geben Einblick in einen der ältesten Wirtschaftszweige der Stadt. In der zweiten Etage werden die Binnenschiffahrt, der Schiffbau und die Flößerei an der Oder in den Mittelpunkt gerückt. Die Ausstellung in der ersten Etage widmet sich den Wasserwegen, zum Beispiel dem Finowkanal, der ältesten künstlichen noch befahrbaren Wasserstraße Deutschlands. In der Touristinfo im Museum können sich die Besucher außerdem über weitere Ausflugsziele informieren.

Im Museumspark kann außerdem der Seitenraddampfer RIESA besichtigt werden – heute ein Schauplatz vieler Kulturveranstaltungen. So spielte am 26. Mai zum Jazz-Frühshoppen um 11 Uhr die Band Sonny and Friends aus Berlin. Doch bevor der Swing an der Oder erklang, wurde das Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg als Kulturerbe-Ort ausgezeichnet.

Seit 2017 weist das Oderbruch Museum



Foto: Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg

Tobias Hartmann vom Oderbruch Museum Altranft übergibt Museumsleiterin Anke Marquardt eine Plakette, die das Binnenschiffahrtsmuseum in Zukunft als Kulturerbe-Ort kennzeichnet.

Altranft Kulturerbe-Orte aus. Heimatstuben und Dorfmuseen, Boden- und Baudenkmäler, Schöpfwerke oder Schiff- und Windmühlen, Kirchen oder Bauernhöfe machen gemeinsam auf das kulturelle Erbe dieser Landschaft aufmerksam. Im Oderbruch Museum Altranft präsentieren sich die Kulturerbe-Orte in einer Miniaturausstellung. Mit dem Reiseführer

»Schau ins Bruch« können individuelle Ausflüge zu den Orten geplant werden. Es stellen sich nicht nur die Kulturerbe-Orte selbst vor, sondern werden in den Randnotizen weitere kulturelle und kulinarische Empfehlungen gegeben. Er ist an allen Touristinformationen im Oderbruch und am Oderbruch Museum Altranft kostenlos erhältlich.

Kulturerbe-Orte

Seit der im 18. Jahrhundert begonnen Trockenlegung hat sich das Oderbruch zu einer der interessantesten Kleinlandschaften Europas entwickelt. Der größte Flusspolder Deutschlands verfügt über ein weltweit einmaliges Wassersystem mit einer besonderen ländlichen Kultur und der höchsten Dichte an Baudenkmalen in ganz Brandenburg. Um dieses kulturelle Erbe erlebbar zu machen, weist das Oderbruch Museum Altranft Kulturerbe-Orte aus, die das Oderbruch in seiner historischen Eigenart präsentieren. In der Ausstellung „Schaukasten Oderbruch“ führen wir diese Orte zusammen. Wir laden Sie dazu ein, das Oderbruch zu bereisen, es besser kennenzulernen und zu verstehen. Gute Reise!

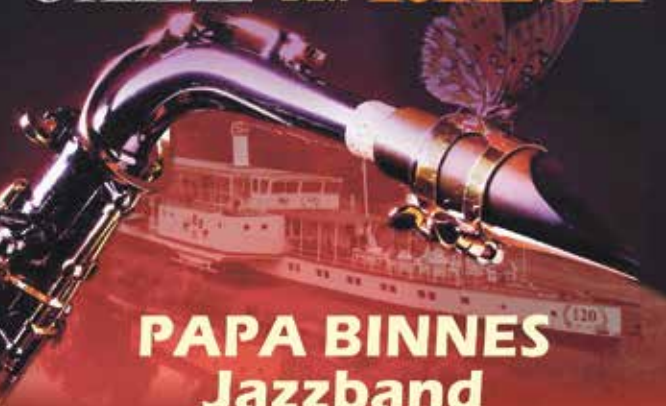
Bewerbung Europäisches Kulturerbe-Siegel

Die Bewerbung soll den Titel „Das Oderbruch – Menschen machen Landschaft“ tragen und das Oderbruch als attraktiven, offenen und historisch gewachsenen Kulturraum präsentieren. Im Herbst 2019 soll die Bewerbung von der für das Vorhaben gegründeten Kommunalen Arbeitsgruppe an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg übergeben werden. Die Arbeitsgruppe sammelt für das Vorhaben Spenden. Das Oderbruch Museum Altranft fungiert in der Bewerbung als Fach- und Koordinierungsstelle und wird die Bewerbung ausarbeiten. Weitere Informationen zu der Bewerbung und alle nötigen Spendeninformationen finden Sie auf der Internetseite der Stiftung Oderbruch.

„TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“

Die Transformation des „Oderbruch Museums Altranft – Werkstatt für ländliche Kultur“ wird gefördert in „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“, eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes, und durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Mit Unterstützung der Stadt Bad Freienwalde (Oder). TRAFO steht für Transformation: Das TRAFO-Programm unterstützt Kultureinrichtungen dabei, sich weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu sein. In enger Kooperation mit den Akteuren vor Ort werden Antworten gesucht, wie ein attraktives Kulturangebot im ländlichen Raum aussehen und organisiert werden kann. In den Jahren 2016 bis 2020 werden deutschlandweit sechs Projekte in den Modellregionen Südniedersachsen, Oderbruch, Saarpfalz und Schwäbische Alb gefördert.

JAZZ AUF DER RIESA



PAPA BINNES Jazzband

07.07.'19 / 11-14 Uhr



10,- €

Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg

Kulturstiftung

Brodowiner Dorffest

13. Juli 2019
Beginn: 11.30 Uhr

Wir feiern Jubiläum!
Die 10. Traktorenparade



Ein buntes Programm für Jung & Alt.
Kulinarisches von örtlichen Anbietern.

Eintritt: 2,- Euro
(Kinder bis 14 Jahre frei)

Ortsbeirat Brodowin & Dorfclub Brodowin e.V.

Dorffest auf dem Festplatz in SENFTENHÜTTE

19. und 20. Juli 2019

Programm am Freitag:
ab 20:00 Uhr Musik und Tanz mit DJ Ringo
ca. 21:00 Uhr Jagdhornbläser mit anschl. Fackelumzug
ca. 21:30 Uhr Lagerfeuer (witterungsabhängig)

Programm am Samstag:
ab 14:00 Uhr Musik und Tanz mit DJ Ringo
ca. 14:00 Uhr Eröffnung durch Bürgermeister mit anschl. Kaffeeplätzchen
ca. 14:45 Uhr Tanzauftritt der Hot Step Girls
ca. 17:00 Uhr Auftritt des Gesangsduos „VaTo“
dazwischen Auswertung Stiefelweitwurf
ca. 19:00 Uhr Showprogramm der Warriors
ca. 22:00 Uhr LED-Show

Eintritt für Freitag: 2,00 € Eintritt für Samstag: 3,50 €

Schatzgrube Kinderschminken
Tanzlehen mit den Warriors
Stiefelweitwurf **Kaffee & Kuchen**
Happburg
Grillspezialitäten und Cocktails von den „Wilden 4“

Musikalische Klänge im Museumspark Oderberg



Salonorchester

des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde

27.07.'19 / 16 Uhr



„Beliebte Musicalmelodien“

10,- €

Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg

Kulturstiftung

Veranstaltungen im Binnenschiffahrts-museum Oderberg

► **SO | 07.07. | 11–14 Uhr**

Jazz-Frühschoppen mit der Papa Binnes Jazzband

► **SA | 27.07. | 16:00 Uhr**

„Beliebte Musicalmelodien“ mit dem Salonorchester des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde

Vorschau auf August:

► **SO | 18.08. | 11–14 Uhr**

Jazz-Frühschoppen mit The Rattle Storks Oldtime Jazzband

► **SA | 31.08. | 19:30 Uhr**

4. Irischer Abend im Museumspark mit LARKIN und den Tänzerinnen der Urban Beat Irish Dance Academy Berlin (und 3-Gänge-Menü)

INFO

Binnenschiffahrts-Museum Oderberg/
Tourist-Info
Hermann-Seidel-Straße 44
16248 Oderberg
Tel./Fax (033369) 53 93 21/(033369) 470
E-Mail: museum.oderberg@freenet.de
www.bs-museum-oderberg.de

„Berühmte Musicalmelodien“ am Samstag, 27. Juli, 16 Uhr open air im Binnenschiffahrts- museum Oderberg

Berühmte Musicalmelodien präsentieren Ihnen die Musiker des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde am Samstag, den 27. Juli ab 16 Uhr open air im Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg. Das Eberswalder Ensemble lässt u. a. Melodien aus „Chicago“ von John Kander, aus „Der König der Löwen“ von Elton John und „West Side Story“ von Leonard Bernstein erklingen. Sopranistin Esther Puzak träumt mit „Memory“ aus Andrew Lloyd Webbers „Cats“ von der Vergangenheit, erklärt als Elisabeth aus dem gleichnamigen Musical „Ich gehör nur mir“ und singt den zum Evergreen gewordenen Hit „Don't cry for me, Argentina“ aus Andrew Lloyd Webbers „Evita“. Dazu gibt es Schwungvolles von den Beach Boys und Queen zu hören. Dies und vieles mehr erwartet Sie an diesem stimmungsvollen Nachmittag, zu dem wir herzlich einladen.

- Änderungen vorbehalten -

KARTEN & INFOS

Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg e. V.
Tel./Fax (033369) 53 93 21/(033369) 470
Eintritt: 10 €, um Vorbestellung wird gebeten

4. Atelierkonzert in Senftenhütte

Jens Jensen –
„Ich komm nochmal rein“

Das Atelierhaus Werkstatt 10 – Keramik & Tones in Senftenhütte lädt nach drei erfolgreichen und sehr gut besuchten Country/Blues-Events erneut zum Atelierkonzert. Diesmal verspricht Jens Jensen ein besonderes Klangerlebnis.



Der Singer/Songwriter Jens Jensen (voc, guit) aus Pehlitz präsentiert sein Programm mit Weisheit und hintergründigem Humor, mit ausdrucksstarker Stimme und virtuosem Gitarrengroove.

KARTEN & INFOS

Wann: Sonnabend, 3. August 2019
Beginn: 19:00 Uhr/Einlass ab 18:30 Uhr
Ort: Atelierhaus Werkstatt10
Am Krausenberg 10,
16230 Senftenhütte
Eintritt: 10 Euro

4. Irischer Abend im Museumspark am 31. August

» Mit dabei sind diesmal **LARKIN** und die Tänzerinnen der **Urban Beat Irish Dance Academy Berlin** und natürlich gibt es auch wieder vor der Veranstaltung ein leckeres 3-Gänge-Menü.

LARKIN, ein Geheimtipp der Folkszene, ist eine Band, die mit viel Spaß, Energie und Humor die irische Musik zelebriert. Mit ihren unterschiedlichen musikalischen Backgrounds haben die Musiker einen eigenen, kraftvollen Stil geschaffen. Diese Band schafft verblüffend locker den Spagat zwischen traditionellen irischen Songs und Tunes und Eigenkompositionen. Mal kantig, ungezügelt und kraftstrotzend: Rasant gespielte Fiddle-Tunes aus Attilas Teufelsgeige und dann wieder verspielt und beschwingt ...

... aber Achtung: Diese Musik macht süchtig und gefährdet die Langeweile!

Und Die Urban Beat Irish Dance Academy: Irischer Tanz in Berlin – tanzen wie in Irland – mitten in Berlin!

Die Urban Beat Irish Dance Academy präsentiert bei ihren Auftritten die gesamte Vielfalt des irischen Tanzes, von anmutiger Eleganz bis zu geballter Stepp-Power. In Kooperation mit den Donegals – Irish Dance Berlin hat die Urban Beat Academy zudem ein professionelles Show-Programm entwickelt, das die besten Tänzer*innen beider Gruppen vereint und von deren vielfältiger Erfahrung auf internationalen Show- und Wettkampfbühnen profitiert.

INFO

www.urban-beat-academy.de
info@urban-beat-academy.de
Facebook: /urban.beat.irish.dance
Instagram: /urbanbeat_irishdanceacademy
Eintritt: 15 Euro

Irisches Essen und Whiskey
Auf Vorbestellung, irisches 3-Gänge-Menü
im Museumspark (24,50 € ohne Getränke)



Veranstaltungs- kalender für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Auf der Webseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt es nun auch eine Übersicht der lokalen Veranstaltungen. Um den Inhalt aktuell und möglichst umfänglich zu gestalten, sind wir auf die Mithilfe der Einwohner, der Kulturschaffenden, der Veranstalter und der Politiker angewiesen. Viele Informationen senden Sie uns bereits für die Veröffentlichung im Amtsblatt zu, aber es gibt vermutlich noch wesentlich mehr Events dort draußen.

Die wichtigsten drei Fakten für uns sind: Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Hilfreich wären weiterhin Ansprechpartner, der Link zu einer Webseite und allgemein nähere Informationen zur Veranstaltung selbst. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir nur auf Veranstaltungen im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hinweisen.

INFO

Senden Sie uns Ihre Informationen am besten per E-Mail an: veranstaltungen@amt-bco.de und geben Sie sicherheitshalber Kontaktdaten für Rückfragen an. Alternativ können Sie auch unser Kontaktformular unter britz-chorin-oderberg.de/kontakt nutzen. Bei Fragen oder Hinweisen können Sie sich auch gerne an Frau Bach, ☎ (0 33 34) 45 76-37 wenden. Veranstaltungskalender: britz-chorin-oderberg.de/veranstaltungen

Wo vor vielen Jahren noch Hühner gackerten

» ... und ihr Eier legten, bietet sich heute die Gelegenheit, Kunst zu betrachten. Frau Dr. Ingrid Kothe, selbst künstlerisch auf vielen Gebieten tätig, öffnet mehrmals im Jahr ihre Galerie im Stall. Das schöne Ökodorf Brodowin und der Naturgarten, der die Galerie umschließt, bieten eine wunderbare Kulisse und lassen Bilder und Skulpturen in einem besonderen Licht erstrahlen.

Am Samstag, den 13. Juli, laden ab 14 Uhr Marita und Horst Keller zur Eröffnung ihrer Ausstellung ein. Passend zum Ausstellungsort umrahmt das Bio Trio mit seiner Musik den Nachmittag. Horst Keller entdeckte die Malerei schon im Kindesalter. Es waren besonders die Bilder von Goya und El Greco, die ihn beeinflussten und die er zunächst kopierte. Mit viel Phantasie ausgestattet, folgte dieser Phase abstrakte Malerei in Aquarell- und Acryltechnik.

Vor die Entscheidung gestellt, Kunst oder Physik zu studieren, entschied er sich für

die Naturwissenschaften, ohne die Beschäftigung mit Farben und Formen aus den Augen zu verlieren.

Eigentlich wollte Marita Keller nur ausprobieren, was man so beim Töpfern macht. Was als Ausgleich zur Arbeit als Buchhalterin geplant war, entwickelte sich zu einem festen Bestandteil ihres Lebens. Dinge aus Ton zu formen, hat für Frau Keller auch nach mehr als dreißig Jahren nicht an Aktualität verloren. Keramiken in Form von Stelen, Vögeln, Kugeln und Figuren finden vor allem im Garten der Familie ihren Platz. In der FRAKIMA, dem Kulturzentrum Bernaus, erwarben Marita und Horst Keller viele Kenntnisse für ihre Hobbys. In den zurückliegenden Jahren reifte bei Familie Keller der Wunsch, Bilder und Keramiken nicht nur in den eigenen vier Wänden zu zeigen sondern einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Ihr Dank geht an Frau Dr. Kothe, die daraus Realität werden ließ.

Marita und Horst Keller

Körper Formen Ton

Kurven Formen Farben



Ausstellungseröffnung

am Sonnabend, den 13. Juli 2019 um 14 Uhr

Galerie im Stall

Brodowiner Dorfstraße 33 16230 Brodowin

bei Dr. Ingrid Kothe

Ausstellung vom 13.07.-12.08.2019

geöffnet nach Absprache

Dr. Ingrid Kothe 03336 270 395

Horst Keller 0177 3329 472

www.heimatblatt.de

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Amtliche
Bekanntmachungen
Firmenportraits
Anzeigenwerbung



Lokaler geht's nicht

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

JUNGES LEBEN

Ausstellungsveranstaltung zum Projekt „Malala“ mit der Grundschule Oderberg und dem EJF

Seit der 5. Klasse arbeiten wir an einem gemeinsamen, fachübergreifenden Projekt zum Thema Malala Yousafzai. Wir haben hier viel über die Kinderaktivistin erfahren, die sich für das Recht auf Bildung von Mädchen eingesetzt hat und dafür mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Ein Höhepunkt in diesem Projekt war das Interview mit Mohammed aus Pakistan, der zu diesem Zeitpunkt im Übergangwohnheim lebte. Wir konnten ihm Fragen stellen und er erzählte uns von seiner Flucht. Besonders betroffen hat uns, dass Mohammed so alt war wie wir, als er als Kindersoldat kämpfen sollte und deshalb flüchten musste. Erst innerhalb Pakistans, später musste er gänzlich das Land verlassen. Seit seinem 14. Lebensjahr hat er seine Eltern nicht mehr gesehen. Heute ist er 23 Jahre alt. Es war sehr schockierend für uns zu hören, was er alles auf der Flucht durchmachen musste. Nach dem Interview wussten wir noch mehr zu schätzen, was wir haben, denn wir dürfen zur Schule gehen und haben die Menschen um uns herum, die wir lieben und achten. Am 30. April fand dazu die Ausstellungsveranstaltung im Üwh Oderberg statt. Mit einigen Lehrern unserer Schule sowie Bewohnern des Übergangwohnheimes haben wir uns im dortigen Innenhof versammelt. Alles war festlich geschmückt. Der Bundestagsabgeordnete Stefan Zierke begann die feierliche Ausstellung mit netten Worten. Die Schul-AG „Keramik“



hat in diesem Zusammenhang ihre selbstgebastelte Friedenstaube, welche Frieden für das Haus symbolisieren soll, vorgestellt. Die Friedenstaube und die von uns gestaltete Wandzeitung haben einen Ehrenplatz im Eingangsbereich des Hauses bekommen. Unser Schullied „Miteinander“ hörte man in weiter Ferne. Es steht für Gemeinschaft und einen liebevollen Umgang in unserer Schule. Nur MITEINANDER kann



man etwas bewegen. Das Buffet, welches von den Bewohnern liebevoll vorbereitet wurde, rundete diesen Tag ab. Wir wünschen den Bewohnern des Übergangwohnheimes Oderberg alles Gute.

*Luise Werner,
Schülerin
der 6. Klasse,
Grundschule
Oderberg*

Ausflug zum Bundestag nach Berlin

Im Rahmen einiger Unterrichtsfächer haben wir, die Schüler der 6. Klasse der Grundschule Oderberg, das Projekt „Malala“ behandelt. Malala, eine Kinderaktivistin, wurde mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Sie hat sich für das Recht auf Bildung von Mädchen eingesetzt. Als Dankeschön für die Bearbeitung des Projektes hat uns die EJF gemeinnützige AG zu einem Ausflug in den Bundestag nach Berlin eingeladen. Am 9. April waren wir also Gast im Bundestag. Der Besuch hat mit einer Führung durch den Bundestag begonnen. Wir haben viel Neues und Interessantes erfahren. Bei strahlendem Sonnenschein war der Ausblick über Berlin von der Glaskuppel des Bundestages atemberaubend und verschlug so manchem fast die Spra-



che. Wir hatten die Gelegenheit dem Bundestagsabgeordneten Stefan Zierke Fragen zu stellen, die auch verständlich

beantwortet wurden. Nach dem Mittagessen waren wir gestärkt, um auf eine kleine Shopping-Tour zu gehen. Zeitlich gesehen leider viel zu kurz. Nach einem sehr schönen Tag ging es am Nachmittag wieder in Richtung Heimat. An dieser Stelle bedanken wir uns nochmals bei EJF gemeinnützige AG, unserer Klassenlehrerin Frau Schure und den beiden Papas als Betreuer. Wir waren uns einig, der Besuch des Bundestages war wirklich eine Reise wert.

*Luise Werner,
Schülerin der 6. Klasse,
Grundschule Oderberg*

4. Aktionstag der Barnimer Jugendfeuerwehren

» Der „Aktionstag der Barnimer Jugendfeuerwehren“ ist seit 2013 eine der größten Veranstaltungen, die im zweijährigen Turnus an verschiedenen Orten im Barnim stattfindet. Hierfür sucht sich der Kreisfeuerwehrverband Barnim e. V. immer wieder wunderschöne Plätze in unserem Landkreis, um gemeinsam mit den Feuerwehren vor Ort ein unvergessliches Erlebnis für die zukünftigen Feuerengel zu organisieren. Im Landkreis Barnim arbeiten alle Hilfsorganisationen Hand in Hand. So waren unter den insgesamt 287 Teilnehmern im Alter zwischen 6 und 16 Jahren nicht nur junge Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren, sondern auch das Deutsche Rote Kreuz sowie die THW Jugend des Ortsverbands Eberswalde.

Kernelement dieser Veranstaltung ist ein 5-km-Stationslauf, der unsere kleinen



und großen Kameradinnen und Kameraden in diesem Jahr rund um und über den malerischen Wandlitzsee führte. An insgesamt zehn Stationen mit den unterschiedlichsten Aufgaben und Schwierigkeitsgraden mussten sich alle Kinder beweisen, um am Ende des Tages mit einem der begehrten Pokale nach Hause zu fahren und gezeigt zu haben, eine der besten Jugendwehren in unserem Landkreis zu sein.

Den heiß begehrten 1. Platz belegte die Jugendfeuerwehr Joachimsthal, dicht gefolgt von den jungen Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr Blumberg auf dem 2. Platz und von der Jugendfeuerwehr Finow, die mit Stolz das Treppchen zum 3. Platz bestieg. Stolz sind wir auf jeden Einzelnen, der diesen Marsch mit viel Freude absolviert und somit zu einem erfolgreichen und schönen gemeinsamen Tag beigetragen hat.

Neben dem aufgabenreichen, langen Marsch war ein buntes

Programm am Gerätehaus der Feuerwehr Wandlitz vorbereitet. So erwartete alle Kinder ein aufregender Tag mit Technik zum Anfassen, verschiedenen Spielmöglichkeiten, eine riesige Hüpfburg, Bootstouren über den Wandlitzsee, ein Rettungswagen zum Erkunden, verschiedene Verpflegungsstationen, kostenlosem Eis für alle und vielem mehr.

Ein ganz großes Dankeschön geht an dieser Stelle an alle Helferinnen und Helfer,

die Gemeinde Wandlitz und an die vielen Eltern, Betreuerinnen und Betreuer und kleinen Wichtel, ohne die solche Veranstaltungen nicht möglich wären.

*Marcel Haupt
Vorstandsvorsitzender*



Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn | info@german-doctors.de | www.german-doctors.de



VEREINE

Neue Beregnungsanlage auf Trainingsplatz



Der Sommer, Fluch und Segen zugleich. Einige genießen ihn einfach, anderen macht die Hitze einfach nur zu schaffen. Ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen, soll bei diesen Temperaturen allerdings jeder. Doch was für uns Menschen gilt, gilt u. a. auch für den Rasen. Darum sind wir Fußballer vom FSV Kickers Oderberg e. V. sehr glücklich über die neue Beregnungsanlage auf unserem Trainingsplatz. Dass wir mit unseren vier Jugend- und zwei Männermannschaften endlich wieder angemessen trainieren können,

haben wir den finanziellen Mitteln des Kreissportbundes Barnim und der Sparkasse Barnim zu verdanken. Im Namen aller aktiven und passiven Mitglieder des Sportvereins FSV Kickers Oderberg e. V. sagen wir ganz herzlich Danke für die großzügige Unterstützung!

Der Vorstand FSV Kickers Oderberg e. V.

NACHRUF

Liebenswert, hilfsbereit und immer da!

So werden wir

Hannelore Rouvel

in Erinnerung behalten.

Wir trauern um unsere langjährige Vereinsvorsitzende.

Choriner Frauensport e. V.

**Wenn Sie den richtigen
Weg suchen, Ihre
Produkte und Leistungen
zu präsentieren ...**

... wir sind für Sie da:

**Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
und Ihr Anzeigenberater
Uwe Rademacher**

**Tel.: (0 33 31) 29 71 69 • Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de**

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Beregnungsanlagen für Ihren Garten

Eberswalder Straße 5 • 16230 Britz
Tel.: 0 33 34 / 4 21 39 • Fax: 0 33 34 / 42 09 43
mobil: 01 72 / 320 31 48
E-Mail: info@bernhard-kappes.de



**FensterTechnik
Vandamme**

**Fenster | Türen | Wintergärten
Kunststoff und Aluminium**

Triftstraße 7 • 16247 Joachimsthal • Tel./Fax: 033 361 / 98 26

LOKALES

Britzer Senioren auf Überraschungsfahrt

» Ob sich die Senioren der Überraschung stellen? Ja so eine Überraschungsfahrt ist mal was anderes... aber wo geht es denn hin und muss ich viel laufen und kann man sich auf einer Bank ausruhen oder geht's gar die Berge rauf? All dies fragten sich die Britzer Senioren als es hieß: Überraschungsfahrt mit Schorfheidetouren Eberswalde am 23. Mai und keiner außer dem Busfahrer wusste wo es hin ging. Da war doch der ein oder andere überfragt und überfordert. Kann ich das mitmachen und schaff ich das, auch wenn es etwas zu laufen ist! Schade wer sich nicht hat durchringen oder aufrufen können. Es ging nach Swinemünde, schon als der Busfahrer auf die Insel Usedom einbog, dachten noch viele es ginge nach Ahlbeck, aber die Fahrt ging weiter nach Swinemünde. So gegen Mittag trafen wir bei schönem Sonnenwetter ein und wurden auch zentral vom Busfahrer abgesetzt.

Wir staunten nicht schlecht wie sich Swinemünde herausgeputzt hat. Etliche Neubauten und Hotels (sogar mit fünf Sternen) sind entstanden und die Bautätigkeit geht noch weiter wie man sah. Ein weitläufiger Park mit Waldflächen trennt die Promenade von der übrigen Stadt. Das 300 Meter breite Band der Swina (Swine) schneidet die



Stadt (43.000 Einwohner) mit ihren 44 Inseln in zwei Teile. Hier kann man Urlaub machen oder eine Kur antreten. Viele Möglichkeiten gibt es, sich ein Eis zu kaufen, Kaffee zu trinken, leckeren Fisch zu essen und einfach nur zu schoppen oder zu schlendern. Die fünf Stunden Zeit, die

jeder für sich hatte und individuell gestalten konnte, vergingen wie im Flug. Viele waren im Radisson und haben dort ganz oben Kaffee getrunken bei einer besonderen Aussicht.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Schorfheidetouren mit ihrem Chef Herrn Wutskowsky bedanken und die 35 Mitreisenden würden gerne wieder solch eine Überraschung buchen.

Liebe Senioren, am 4. August geht's nach Hohenselchow ins Theater zu »Arsen und Spitzenhäubchen« – lasst euch dies nicht entgehen und meldet euch an!

Marion Conradi
Vors. Seniorenclub Britz e. V.

Britzer Senioren auch sportlich unterwegs

» Anlässlich der Barnimer Seniorenwoche fand am 12. Juni im Westendstadion ein Sportfest statt, daran nahmen auch drei Britzer Senioren vom Vorstand das erste Mal teil, um sich sportlich aktiv zu bewegen. Unser Landrat Daniel Kurth und der Geschäftsführer des KSB Ron Jordan begrüßten die angereisten Senioren zur sportlichen Aktivität aufs Herzlichste. Bei sehr warmen Temperaturen ging es an die verschiedenen Stationen, die aber alle durchweg zu schaffen waren, denn es ging hier um Geschicklichkeit und Treffsicherheit. Leider haben wir keine Britzer Gruppe bilden können, denn dazu wären fünf Teilnehmer notwendig gewesen, aber dies werden wir im nächsten Jahr anstreben, denn es hat uns allen gut gefallen. Vielen Dank den Organisatoren, vor allem unserem Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

Marion Conradi
Vors. Seniorenclub Britz e. V.



IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45,
Fax (030) 28 09 94 06,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de,
www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas,
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45,
Fax (030) 28 09 94 06

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint

am **26. Juli 2019.**

Anzeigenschluss ist

am **12. Juli 2019.**

Teil 1 der Grundausbildung abgeschlossen!



» In der Feuerwehrdienstvorschrift 2 steht geschrieben: „Ziel der Truppmannausbildung Teil 1 ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung. Dauer der Truppmannausbildung Teil 1: mindestens 70 Stunden.“

Wie wichtig eine gute und intensive Vorbereitung auf den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ist, zeigen Dauer und Qualität der Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Amt Britz-Chorin-Oderberg. Der Grundlehrgang wurde auf 81 Unterrichtsstunden zzgl. Erste-Hilfe-Ausbildung ausgeweitet, aktuelle Ausbildungsunterlagen wurden in Druck gegeben und eine erstklassige Verpflegung wurde organisiert. All das war/ist notwendig, um bei allen neuen Mitgliedern das „Brennen“ fürs Ehrenamt zu bewahren.

Für das Ausbilder-Team (Ive Forschner (Ortswehr Parstein), Christian Keil und Silvio Lange (Ortswehr Lüdersdorf), David Cichalla und Daniel Gerhardt (Ortswehr Britz) rund um den Leiter der Ausbildung Christian Tietsch) gab es in diesem Jahr eine besondere Herausforderung, die es

zu meistern galt. Erstmals in der Geschichte der Amtsfeuerwehr nahmen mehr Quereinsteiger als ehemalige Mitglieder der Jugendfeuerwehr teil. Als Quereinsteiger zählt man, wenn man direkt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eintritt, ohne Vorkenntnisse aus einer Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr oder einer anderen Einsatzabteilung vorzuweisen.

Das erste Ausbildungswochenende stand ganz im Zeichen der theoretischen Wissensvermittlung. Neben der Löschlehre und den Dienstvorschriften sind Rechtsgrundlagen ein wichtiger Teil des Fachwissens. Viele Fragen mussten und konnten geklärt werden: Was darf man als Feuerwehrmitglied? Wo ist man versichert? Welche Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenamt verbunden?

Da Feuerwehrleute in der Regel die praktischen Arbeiten vorziehen, ist ein Großteil der Ausbildung darauf ausgerichtet. So wurde am 3. Tag die Ausbildung ins Feuerwehrtechnische Zentrum Eberswalde verlegt. Am Leiterturm konnte das Aufstellen und Hinaufsteigen der tragbaren Leitern geübt werden. Nur im Team gelang es, die

unterschiedlichen Aufgaben der Ausbilder zu lösen. Das Leitersteigen verlangte Mut und Überwindung – es galt immerhin, in einer Höhe von knapp 10 Metern von einer Leiter über ein Fenster in ein Gebäude zu klettern. Zum Ende der Ausbildung – es war mittlerweile Ende April – musste das Erlernte im theoretischen und praktischen Leistungsnachweis wiedergegeben werden. Die gefürchtete Theorieprüfung stellte sich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer als „machbar“ heraus.

Am letzten Tag wurden alle noch einmal gefordert. Mehrere Einsatzübungen zum Thema Brandeinsatz, ein Stationsbetrieb zum Thema Technische Hilfeleistung, Knoten und Stiche sowie Fragen über Gerätschaften mussten gemeistert werden. Alle 23 Frauen und Männer haben ein tolles Team gebildet. So ist es auch klar, dass Sie den ersten Teil der Truppmannausbildung bestanden haben. Die Anerkennung der erbrachten Leistung sprachen der Landrat Herr Daniel Kurt sowie der Amtsdirektor Herr Jörg Matthes zum Abschluss persönlich aus. Sie bedankten sich für die gezeigte Einsatzbereitschaft sowie für das Durchhaltevermögen der Auszubildenden aber auch der Ausbilder.

Der Ausbildungsleiter Kamerad Christian Tietsch bedankte sich bei dem Ausbilder-Team, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg für die Verpflegung und bei der Ortsfeuerwehr Britz für die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Dauer der Ausbildung.

Daniel Gerhardt
Verantw. Medien
Amtsfeuerwehr Britz-Chorin-Oderberg

Wer schmeißt denn da mit Lehm?

Britzer Senioren erleben eine musikalische Erinnerung an Claire Waldoff

»Die Menschen heutzutage
sind alle so nervös.
Über jede Kleinigkeit
da werden sie giftig böse.«

Wie zeitlos ist dieser Satz, den Claire Waldoff vor fast hundert Jahren ihrem Publikum zugröhlte. Eine Gesangsausbildung hatte sie nie, brauchte sie damals auch nicht. Die zum Berliner Original erklärte Sängerin, Kabarettistin und Chansonette brachte mit ihrer ulkigen Mimik und keckem Wortwitz das Publikum zum Toben. Sie stand auf großen und kleinen Bühnen der preußischen Millionenmetropole und durchzechte die Nächte mit Tucholsky und Zille in den Spelunken und Kaschemmen der rasant wachsenden Stadt Berlin. Ihre Lieder erzählen vom Leben der einfachen Leute. Sie erzählen von den Sorgen und Nöten, von ihren Sehnsüchten, aber auch von der Liebe und der Lebenslust jener Zeit. Ihre Lieder wurden zu Gassenhauern wie: ... wer schmeißt denn da mit Lehm... oder Fritze Bollmann... oder ... hermann heest er... oder scheenen Beene von Berlin ... oder die Radpartie. All dies konnten die Senioren aus Britz am 14. Mai im Landgasthaus Britz erleben, dargeboten von Reiko Pieper & Tomasz Witkowski. Diese beiden haben uns



einfach begeistert und uns mal was anderes aus alten Zeiten dargeboten. Die gängigen Lieder konnten sogar mitgesungen werden und so wurde dieser Chansonabend zu einem Erlebnis der besonderen Art. Das Team um Frau Vielitz verwöhnte uns dann noch mit einem leckeren Schnitzelgericht, sodass alle satt und voller Energie den Abend bei gemeinsamer Kommunikation ausklingen lassen konnten. Vielen lieben Dank für die außerordentliche Bewirtung, sodass wir immer wieder gerne einkehren werden. Wer mehr von diesen Künstlern sehen

will, der kann das natürlich im Theater in Hohenselchow am 4. August erleben. Dann gibt es von der Theatergruppe Senfkorn das Stück »Arsen und Spitzenhäubchen« zu sehen. Unsere Senioren reisen mit einem Bus dort hin – bitte melden Sie sich rechtzeitig an und sichern sich ein Plätzchen. Die Laienkünstler freuen sich auf Sie. Weiterhin empfehle ich unseren Senioren die Teilnahme am Wandertag nach Marienwerder, da geht es am 7. Juli ins »Artisch« zum Brunch.

M. Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.

Benefizkonzert in der Wehrkirche Neuendorf

Am 1. Juni fand in der Wehrkirche Neuendorf ein Benefizkonzert mit der Gruppe »Die Findlinge«, dem Oderberger Blockflötenkreis, der Neu-Oderbergerin Liz Erber mit ihrer Violine, der Gruppe Albak (Künstler mit Oderberger Wurzeln)

und Mara & Rausch aus Stolzenhagen statt. Eine Wandergruppe aus Oderberg, Fahrradfahrer aus der näheren Umgebung, Autofahrer, Rollstuhlfahrer, Kinder zu Fuß und auch im Kinderwagen trafen sich zu dieser Veranstaltung an der Kirche.



Alle Sitzplätze in dem Gotteshaus waren besetzt (125) und weitere Besucher vergnügten sich auf der Festwiese. Bekannte und bis dahin fremde Menschen redeten miteinander, aßen, tranken, verbrachten einen schönen Nachmittag und Abend im Schatten der Kirche. Den vielen ehrenamtlichen Helfern, Künstlern und den Mitarbeitern der »Gartenklause« in Neuendorf danken wir herzlich.

Christen und nicht gläubige Menschen zeigten Interesse an unserer Kirche und ihre Spendenbereitschaft hat uns sehr gefreut. Der Spendenerlös der Veranstaltung soll der Erhaltung der Wehrkirche Neuendorf und der Wiedereröffnung, der aus Sicherheitsgründen geschlossenen, Oderberger Kirche eingesetzt werden. Einen besonderen Dank an die Initiatoren und Organisatoren Frau Heike Zillmann von den »Findlingen« und Frau Johanna Martin vom KulturLINIEN e. V.

Rudolf Hintze
Vorsitzender der Vereins
Wehrkirche Neuendorf

25. Brandenburgische Seniorenwoche

» So fahren fünf Senioren zur Eröffnungsveranstaltung nach Wittstock und vier Senioren zur Abschlussveranstaltung nach Buckow-Schorfheide, aber erst einmal hieß es: »Sport frei!« für viele Senioren und Seniorinnen, auch aus unserem Amtsbereich beim Seniorensportfest Barnim im Westendstadion Eberswalde am 12. Juni um 10:00 Uhr. Gruppen aus Lunow-Stolzenhagen, Chorin, Oderberg und Britz waren gekommen und wollten bei bestem Sonnenschein und hohen Temperaturen die Stationen der sportlichen Betätigungen absolvieren.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates, Herr Kikow richtete der Landrat, Herr Kurth seine Worte an die Senioren und zeichnete einige aus, die über viele Jahre in ehrenamtlicher Tätigkeit Abwechslung in den Alltag der Senioren ihres Wohnortes gebracht haben und heute noch bringen. Sie aber auch zur Stelle waren, wenn hier oder da mal Probleme auftauchten. So konnten aus unseren Reihen Frau Evelin Wolski aus Sandkrug und Frau Hannelore Seefeldt aus Golzow die Ehrung durch den Landrat in Empfang nehmen. Nachdem Herr Kühn vom KSB dann das Sportfest für eröffnet erklärte, gingen die



Gruppen an die Wettkampfdepos. Alle gaben ihr Bestes, ob beim Torschiessen oder Gummistiefel-Weitwurf und hatten auch Freude dabei. Immer wieder mussten die Wasserflaschen gefüllt werden, denn die Sonne meinte es einfach zu gut mit allen. Nachdem alle ihre Punkte in der Tasche hatten, gönnte man sich ein Eis oder nahm die Suppe, die zur Stärkung gereicht wurde ein. In gemütlicher Runde warteten dann alle auf die Auswertung. Die Gruppe aus Oderberg konn-

te den zweiten Platz erkämpfen, wozu wir gratulieren möchten. Die Verlosung der Tombola war dann der Abschluss. Die Glücksfee traf auch »Sportlerinnen« aus unseren Reihen, wie Frau Albrecht aus Lunow, Frau Sydow aus Chorin, Frau Franz aus Stolzenhagen und Frau Schulenburg aus Oderberg, was wir mit großem Beifall begleiteten.

Herr Wilke aus Britz hat seinen Preis leider verfehlt, da er bereits abgefahren war. Bedauerlich war, dass auf Grund der vorausgesagten Temperaturen zwei Gruppen aus Britz am Abend vorher noch abgesagt hatten. Unsere Chancen hatten sich etwas verringert und der Bus ist die Tour umsonst gefahren, denn es war so organisiert, dass alle Teilnehmer, egal aus welchem Ort per Bus hin und zurückgebracht wurden, soweit sie Bedarf angemeldet hatten.

»Im nächsten Jahr sind wir wieder dabei!« mit diesen Worten verabschiedeten sich alle.

Einen Dank an die vielen Organisatoren, Spender und fleißigen Helfer.

*G. Drechsler-Wiese
Seniorenbeirat des Amtes
Britz-Chorin-Oderberg*



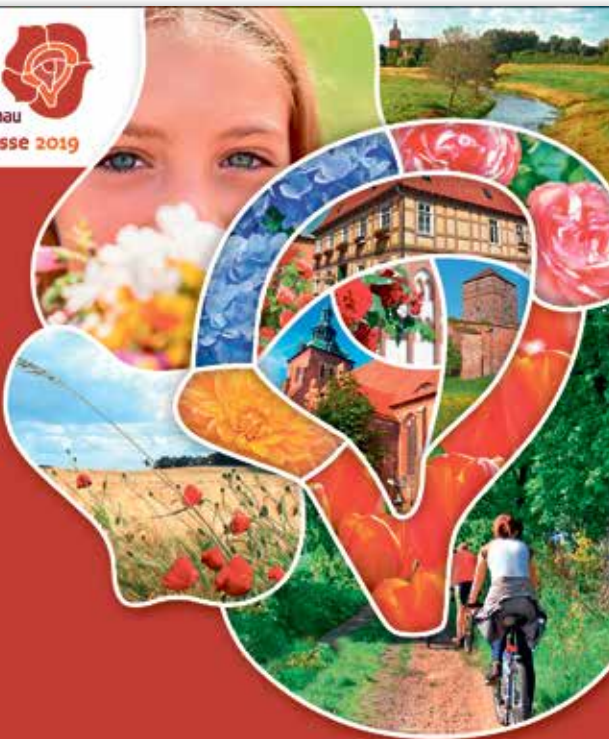
Landesgartenschau
Wittstock | Dosse 2019

Landes Gartenschau

Wittstock | Dosse 2019

18. April – 6. Oktober

Rundum **schöne** Aussichten



www.laga.wittstock.de

Kleines Statement zum 12. Brodowiner Naturlauf

» In den frühen Morgenstunden des 25. Mai trafen sich ca. 35 Mitglieder und Helfer der SG Brodowin 63, um die letzten Vorbereitungen für den diesjährigen Naturlauf zu treffen. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Absicherung der Laufstrecke, sowie die Bereitstellung der Versorgungsposten gerichtet. Aber auch die von Herrn Detlef Heise bereitgestellte Parkfläche wurde nochmals besichtigt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehrere Monate intensiver Vorarbeit vergangen, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Insbesondere sind die Aktivitäten der Vereinsmitglieder hervorzuheben.



Angefangen vom Entwurf der Vereins-T-Shirts, welches ein einheitliches Erscheinungsbild aller Helfer und Starter ermöglichte, über die Erstellung und Verteilung von Flyern als Werbung für den Lauf, bis hin zu der nochmaligen Vermessung der Strecke kurz vor dem Veranstaltungstag, wurde an allen Ecken und Enden gewerkelt. Ein besonderes Lob gilt den Mitgliedern des Vereins, welche am Donnerstag vor dem Lauf, den Parkplatz, den Sportplatz sowie das Sportlerheim für die Veranstaltung aufpolierten und herrichteten.

Die erste Läuferin, Kathrin Wegner aus Bernau, ließ am Morgen dann auch nicht lange auf sich warten und kam noch vor 8:30 Uhr zur Anmeldung. Bei angenehmen Temperaturen trudelten die Läufer, teils mit Anhang, nun stetig ein. Alle Starter wurden mit ihrer Startnummer im Anmeldungsbereich von Mitgliedern des Vereins zügig ausgerüstet, um die Vorbereitung auf den Lauf ordnungsgemäß zu gestalten. Die Firma „ziel-zeit“ stand der SG, wie jedes Jahr, mit ihrer Er-

fahrung und ihrem Knowhow tatkräftig zu Seite. Schlussendlich hatten sich an diesem Tag 158 Teilnehmer dazu entschieden, mitzulaufen. Pünktlich um 10 Uhr wurde dann der 12. Brodowiner Naturlauf von dem Vereinsvorsitzenden der SG Nico Czadseck eröffnet.

Zunächst starteten die Läufer der 7,8 km (68 Starter) und 15,6 km (42 Starter). Nach ein paar sportlichen Übungen mit den jungen Teilnehmern der 2-km-Strecke (48 Starter), starteten diese kurz danach auch in ihren Lauf. Nach 6:18 min erreichte der erste Läufer über die 2 km, Ben Weimann von den Bernauer Laufreunden, das Ziel. Die schnellste Läuferin war Emily Bucks über die 2 km Distanz, ebenfalls von den Bernauer Lauffreunden. Sie kam mit einer Zeit von 6:46 min über die Ziellinie. Außerdem sollte man unbedingt erwähnen, dass der kleinste Teilnehmer gerade einmal drei Jahre alt gewesen ist und, auch wenn außerhalb der Wertung gestartet, eine sehr beachtliche Zeit von 12:57 min hinlegte. Während man auf die ersten Zieleinläufer der 7,8 km wartete, begann bereits die Siegerehrung für die 2-km-Strecke. Diese



war aber noch nicht abgeschlossen, als Marcel Buse, der für Britz startete, mit einer Zeit von 32:59 min nach den 7,8 km eintraf. Eine Zielzeit von 38:52 min konnte Yvonne Wasmer, gestartet für Werneuchen, als erste Läuferin für die gleiche Distanz verbuchen. Erstmals über diese Distanz konnten die Plätze 1 bis 3 den Läuferinnen der Altersklasse WJ U18 komplett der SG Brodowin 63 zugeschrieben werden. Dabei erreichte Lea Gansewendt eine Zeit von 44:08 min den ersten Platz, Lynn Möhlenkamp folgte auf dem Zweiten mit 45:15 min und Luisa Gerner mit 58:53 min schnappte sich den dritten Platz.

Gut eine Stunde nach dem Start traf, unter dem Jubel der Anwesenden, der erste Läufer der 15,6 km langen Strecke ein. In 1:01:34 h erreichte Michael Tschendel von Run and Bike Bernau das Ziel. Schade, er verpasste nur um 3 Sekunden einen neuen Streckenrekord. Als schnellste Frau kam hingegen Ines Sobotta vom SV Motor Eberswalde mit einer Zeit von 1:09:30 h ins Ziel und unterbot den Streckenrekord der Frauen in dieser Distanz um gut 10 min.

Der einzig gestartete Walker, Klaus Mayer aus Eberswalde, vollendete gut gelaunt in einer Zeit von 1:09:50 h die Strecke. Er erklärte danach, auch nächstes Jahr wieder zu starten, wenn es seine Gesundheit zulassen sollte. Alle Starter kamen auch dieses Jahr wieder ohne größere Blessuren ins Ziel. Und traditionell, wie jedes Jahr nach den Aufräumarbeiten, beendete man das Ereignis unter den Helfern mit Bockwurst, Schnitzel, Schmalzbemmen und Kuchen.

Die SG Brodowin bedankt sich sehr bei allen Startern, Helfern sowie der Firma „ziel-zeit“, die durch ihre Teilnahme und Einsatzbereitschaft den Tag zu einem besonderen Highlight des Vereinslebens gemacht haben. Einen ganz besonderen Dank möchte der Vorstand der SG Brodowin überdies dem Amtsdirektor Herrn Dirk Matthes, Herrn Ludolf von Maltzan (Geschäftsführer des Ökohofes Brodowin), Herrn Klaus Böhm, Herrn Detlef Heise und Herrn Fred Pörschke aussprechen, die maßgeblich zum Gelingen des 12. Brodowiner Naturlauf beigetragen haben.

Nico Czadseck
Vereinsvorsitzender der
SG Brodowin 63 e. V. und
Brain Gansewendt
Geschäftsführer der SG Brodowin 63 e. V.

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **ANZEIGER FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 829 71 69

Fax: (030) 57 79 58 18

Mobil: (0176) 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Ich
berate Sie
gern!

Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.



25%
Online-Rabatt

Jederzeit:
**[www.heimatblatt.de/
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)**



Über
Weihnachten
in Südafrika!
inklusive
Weihnachtessen

VON MALLORCA NACH KAPTSTADT INKL. NACHPROGRAMM AIDAmira / 04.12. bis 27.12.2019 (Ankunft 28.12.)

LEISTUNGEN

- Flug von Düsseldorf nach Mallorca und zurück Nachtflug von Kapstadt
- Transfers Flughafen-Schiff-Hotel-Flughafen
- 19 Übernachtungen auf AIDAmira (04.12. bis 23.12.2019):
 - Kulinarisches Verwöhnprogramm mit Vollpension und ausgewählten Getränken
 - Entspannung in der Saunalandschaft mit Meerblick
 - Baden, Sonnen und Relaxen auf großzügigen Außendecks
 - Fitness an modernsten Geräten, über 30 Kurse pro Woche, Sportaußendeck
 - Entertainment mit Musicals, Tanz, Akrobatik, Comedy, Livemusik & TV-Shows
 - Spaß und Abenteuer für Kids und Teens in allen Altersgruppen
 - Bordsprache Deutsch, erstklassiger Service und Trinkgelder
- 4 Übernachtungen mit Frühstück im Sun Square Cape Town City Bowl Hotel in Kapstadt (o.ä.) (23.12. bis 27.12.2019)
- **Weihnachtessen am Heiligen Abend an der V&A Waterfront**
- Q+ Mehrwertpaket (weitere Infos unter www.atouro.de/qplus)

AUSFLUGSPAKET (170 EUR p.P.)

- Stradtrundfahrt Kapstadt (halbtags) • Kap der Guten Hoffnung (ganztags)
- Weingebiete Stellenbosch, Franschhoek und Paarl mit 2 Weinproben (ganztags)

UNSERE SPEZIALPREISE*

(pro Person in EUR)

04.12. bis 27.12.2019

Innenkabine	2.124 EUR
Meerblickkabine	2.424 EUR
Ausflugspaket	170 EUR

Hinflug von weiteren
Flughäfen auf Anfrage und
gegen Aufpreis möglich.

0800 - 2 63 42 66
(gebührenfrei)

STICHWORT: 1622

*AIDA VARIO Preis p.P bei 2er Belegung, limitiertes Kontingent. (AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strande 3 d, 18055 Ros-tock). Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen. Bei Nichterreichen der genannten Mindestteilnehmerzahl wird das Recht vorbehalten, die Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Veranstalter: Treffpunkt Schiff/Atouro GmbH, Martin-Luther-Str. 69, 71636 Ludwigsburg / **Anmeldeschluss: 08.07.2019**